



# Redaktionsleitfaden

---

Richtlinien für das journalistische Arbeiten von  
Livenet

Florian Wüthrich, Rebekka Schmidt

03.10.2023

Der Redaktionsleitfaden definiert das journalistische Selbstverständnis unserer Organisation, die im Dienst der Christen weltweit steht. Er hält fest, nach welchen Standards wir unsere Angebote in Internet und Printmedien gestalten.

# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis .....	1
1. Vorwort .....	3
2. Selbstverständnis .....	4
2.1 Definition „Livenet“ .....	4
2.2 Ziele der Internetarbeit .....	4
2.3 Sachgerecht und vielfältig .....	4
3. Themenwahl.....	5
3.1 Auswahl der Themen .....	5
3.2 Heikle Themen .....	5
3.2.1 Besondere Sorgfalt .....	5
3.2.2 Theologische Themen .....	6
3.2.3 Berichterstattung in eigener Sache.....	6
3.2.4 Satire .....	6
4. Recherche.....	7
4.1 Keine unlauteren Methoden .....	7
4.2 Pflicht zur Selbstdeklaration .....	7
4.3 Mitschnitt von Telefongesprächen .....	7
4.4 Recherchegespräch .....	7
4.5 Zusicherung der Anonymität.....	8
5. Grundsätze des Handwerks.....	9
5.1 Richtig texten .....	9
5.1.1 Zahlen, Zeichen und Ziffern.....	9
5.2 Ethik/Inhalt.....	9
5.2.1 Ausdruckweise/Terminologie .....	9
5.2.2 Kommentare.....	9
5.2.3 Zitieren von Bibelstellen.....	10
5.3 Struktur und Form .....	10
5.3.1 Länge der Artikel .....	10
5.3.2 Artikelaufbau.....	10
5.3.3 Schreibstil .....	10
5.3.4 Sprache.....	10
5.3.5 Interviews.....	10

5.3.6 Titel und Vortitel .....	10
5.3.7 Lead .....	11
5.3.8 Autor und Quelle .....	11
5.3.9 Eigennamen .....	11
6. Prozesse und Zuständigkeiten.....	11
6.1 Abnahme .....	11
6.2 Änderung von Artikeln .....	12
6.3 Zuständigkeiten .....	12
6.3.1 Journalisten und Redaktore .....	12
6.3.2 Redaktionsassistenz .....	12
6.3.3 Schlussredaktion .....	12
6.3.4 Redaktionsleiter .....	12
6.3.5 Chefredaktor .....	13
7. Bildredaktion und Videoredaktion .....	14
7.1 Hinweise zur Verwendung von Bildern .....	14
7.2 Hinweise zur Verwendung von Videos.....	14
7.3 Richtlinien zur Produktion von Videos .....	14
7.3.1 Formate .....	14
7.3.2 Referenten.....	15
7.3.3 Inhalt .....	15
8. Anhang .....	16
8.1 Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten .....	16

# 1. Vorwort

Der Redaktionsleitfaden definiert das journalistische Selbstverständnis unserer Organisation, die im Dienst der Christen weltweit steht. Er hält fest, nach welchen Standards wir unsere Angebote in Internet und Printmedien gestalten. Der Leitfaden unterscheidet nicht zwischen Print- und Online-Angeboten und ist für alle Redaktionen von Livenet verbindlich.

Den Journalistinnen und Journalisten dient er bei der Arbeit im Alltag als Richtschnur. Für die Programm- und Abteilungsleitungen bildet er die Grundlage für die Qualitätssicherung. Der Leitfaden entbindet die Mitarbeitenden nicht von der Eigenverantwortung; er lässt Entscheidungsspielraum im Einzelfall und in Ausnahmesituationen.

Der Redaktionsleitfaden ist weder vollständig noch abschliessend. Er kann aufgrund aktueller Entwicklungen angepasst oder geändert werden.

## 2. Selbstverständnis

### 2.1 Definition „Livenet“

„Livenet“ ist die Dachmarke für die Webseiten Livenet.ch, Livenet.de, Jesus.ch, Lebenshilfe.net und Hope-Schweiz.ch sowie christian-leaders.net.

### 2.2 Ziele der Internetarbeit

Die Internetarbeit von Livenet verfolgt vier Hauptziele:

- Förderung von **Ermutigung, Austausch, Einheit und Zusammenarbeit** unter Christen.
- Die **Verkündigung des Evangeliums** von Jesus Christus.
- **Lebenshilfe und Beratung** für Menschen in schwierigen Situationen.
- **Förderung christlicher Grundwerte** in der Gesellschaft.

Diese vier Ziele sollen auch inhaltlich in den veröffentlichten Artikeln deutlich zum Ausdruck kommen und helfen bei der Auswahl der Themen. Sie liegen auch diesem Redaktionsleitfaden zugrunde.

Livenet versteht es als Auftrag, regionales, nationales und weltweites Geschehen, das für deutschsprachige Christen wichtig und von Interesse ist, in grosser Themenbreite verständlich, kritisch, schnell und attraktiv abzubilden und einzuordnen.

Livenet orientiert sich am Wertekodex des Schweizerischen Evangelischen Allianz.

### 2.3 Sachgerecht und vielfältig

Sachgerecht ist die Berichterstattung, wenn sie alle verfügbaren Fakten in Betracht zieht und nur darstellt, was nach bestem Wissen und Gewissen für wahr gehalten wird. Sachgerechtigkeit setzt bei den Journalistinnen und Journalisten Sachkenntnis und Kompetenz voraus. Sie erfordert Transparenz, indem Quellen nach Möglichkeit offengelegt werden, und verlangt eine faire Darstellung unterschiedlicher Meinungen («audiatur et altera pars»).

Vielfältig sind Programme, wenn sie Tatsachen und Meinungen zu einem Thema in ganzer Breite angemessen zum Ausdruck bringen. Gemäss „**Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten**“ (siehe Anhang, 8.1) wird eine ausgewogene Berichterstattung angestrebt.

# 3. Themenwahl

## 3.1 Auswahl der Themen

Für die Auswahl der Themen sind die Kriterien Wichtigkeit und Publikumsinteresse begleitend. In jedem Artikel muss eine Hierarchie der Wichtigkeiten erkennbar sein. In diesem Sinn ist die Relevanz das vorrangige Kriterium.

Zur Beurteilung der Frage, ob ein Thema wichtig ist, verwenden wir mangels allgemeingültiger präziser Definitionen der journalistischen Relevanz folgende Orientierungspunkte:

- Aktualität und Newsgehalt
- Politische, wirtschaftliche, kulturelle, gesellschaftliche Bedeutung für das Zielpublikum
- Stellung der Beteiligten
- Räumliche oder kulturelle Nähe
- Nähe zur Alltagswelt des Publikums
- Emotionalität
- Exemplarischer Charakter
- Exklusivität
- Überraschungswert
- Aussagestarke Bilder oder Tondokumente

Bei der Themenwahl sind ausserdem die Ziele der Internetarbeit von Livenet zu beachten (siehe 2.2).

## 3.2 Heikle Themen

### 3.2.1 Besondere Sorgfalt

Berichte über politisch kontroverse, wirtschaftlich diffizile oder gesellschaftlich delikate Themen stellen journalistische Herausforderungen dar, die handwerklich grundsätzlich gleich behandelt werden wie alle anderen Themen auch. Allerdings ist in der Berichterstattung dem Ton und dem Stil besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Heikle Themen bergen ein hohes Schadenpotenzial für unseren Ruf und unsere Glaubwürdigkeit. Weil sich Fehler in einem solchen Umfeld um ein Vielfaches verstärkt auswirken, ist eine einwandfreie professionelle Einstellung besonders wichtig.

Über die journalistische Arbeit an heiklen Themen müssen – ohne vorherige Aufforderung – die direkten Vorgesetzten konsultiert werden. Bei der Arbeit an Geschichten, die das Unternehmen in eine rufschädigende Kontroverse verwickeln könnten, ist die Redaktionsleitung zwingend zu konsultieren.

### 3.2.2 Theologische Themen

Zu heiklen Themen zählen auch Artikel über theologische Ansichten, über die Christen unterschiedlicher Denominationen unterschiedlicher Meinung sind. Hier ist es unbedingt notwendig, sich am [Glaubensbekenntnis der SEA](#) zu orientieren und ggf. die Themen im Vorhinein mit der Redaktionsleitung abzustimmen.

### 3.2.3 Berichterstattung in eigener Sache

Über Livenet berichten wir zurückhaltend, jedoch nach den gleichen journalistischen Kriterien wie über andere Unternehmen. Die Berichterstattung über interne Vorgänge ist mit der Redaktionsleitung bzw. dem Geschäftsführer abzusprechen.

### 3.2.4 Satire

Auch in Livenet-Artikeln ist die Satire ein zulässiges Mittel der journalistischen Auseinandersetzung. Sie ist themengerecht einzusetzen und muss klar erkennbar sein. Der Tatsachekern der satirischen Aussage darf nicht unwahr oder ehrverletzend sein. Die Menschenwürde ist zu respektieren.

In aktuellen Informationsartikeln ist Satire grundsätzlich nicht zulässig, weil das Publikum dort ausschliesslich sachliche Informationen erwartet. Über Ausnahmen entscheidet die Redaktionsleitung.

# 4. Recherche

## 4.1 Keine unlauteren Methoden

Bei der Beschaffung von Daten, Nachrichten, Informationsmaterial oder Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden. Bei Recherchen halten sich Livenet-Journalistinnen und -Journalisten an die Prinzipien der Unvoreingenommenheit und der Wahrhaftigkeit.

Unvoreingenommenheit bedeutet nicht den Verzicht auf eine Arbeitshypothese. Es ist zulässig und oft sinnvoll, Recherchen mit einer Hypothese zu beginnen. Aber am Ende bestimmen allein die Fakten, ob ein Konstrukt standhält oder nicht.

## 4.2 Pflicht zur Selbstdeklaration

Am Anfang des Recherchegesprächs stellen sich Journalistinnen und Journalisten den Gesprächspartnern unmissverständlich als Livenet-Mitarbeitende vor und umschreiben ihr Vorhaben in den Grundzügen (Stossrichtung, Format etc.). Wer sich tarnt, verstösst gegen das Lauterkeits- und Transparenzgebot.

## 4.3 Mitschnitt von Telefongesprächen

Tonaufnahmen von Telefongesprächen müssen Gesprächspartnern gegenüber immer deklariert werden: Heimliche Telefonaufnahmen sind strafbar (Art. 179ter StGB). Ein nicht autorisierter Tonbandmitschnitt eines Recherche-Telefongesprächs könnte im Streitfall kaum als Beweismittel eingesetzt werden. Deshalb holen wir zu Beginn des Gesprächs das Einverständnis des Gesprächspartners ein oder wir behelfen uns mit Notizen. Allenfalls kann eine Kollegin oder ein Kollege zum Mithören beigezogen werden. Je umstrittener die Fakten, desto besser müssen sie belegt sein. In wichtigen Fällen soll den Gesprächspartnern ein schriftliches Resümee zum Gegenlesen zur Verfügung gestellt werden. Das gilt namentlich für telefonische Äusserungen, die im Beitrag zusammengefasst werden.

## 4.4 Recherchegespräch

Wenn nicht ausdrücklich ein Vorbehalt vereinbart ist, sprechen unsere Auskunftspersonen *on the record*, das heisst, ihre Aussagen können unter Nennung ihres Namens und ihrer Funktion verwendet werden. Wenn die Auskunftsperson es wünscht und plausible Gründe vorliegen, kann mit ihr ausnahmsweise *off the record* gesprochen werden: Der Name der Person wird nicht genannt und ihre Funktion nur summarisch beschrieben («Ein hoher Beamter des Justizdepartements ...»). Wenn eine Quelle *off the record* verwendet wird, kann eine vorgesetzte Person eine Offenlegung verlangen, um die Qualität der Information mitzubeurteilen.

Schliesslich kann mit einer Auskunftsperson *on background* gesprochen werden. In diesem Fall darf die Information nicht öffentlich verwendet werden, sie dient nur zum Verständnis des Hintergrundes und der Zusammenhänge. Wer wissentlich und im Berufskontext mit Journalisten spricht, macht einen Schritt an die Öffentlichkeit. Er oder sie kann nicht den ganzen Informationsinhalt eines Gesprächs zurückziehen, Journalistinnen oder Journalisten dürfen diese Person in indirekter Rede zitieren.



#### **4.5 Zusicherung der Anonymität**

Grundsätzlich werden in den Livenet-Artikeln alle Personen mit ihrem echten Namen erwähnt. Dem Wunsch nach Anonymität kann ausnahmsweise stattgegeben werden, wenn ein grosses öffentliches Interesse am Thema besteht oder wenn die Person an Leib und Leben bedroht ist. In jedem Fall muss die Qualität der Aussage überprüfbar sein (zweite Quelle) und die von der anonymen Aussage betroffenen oder beschuldigten Personen müssen Gelegenheit haben, sich angemessen zu äussern. Anonyme Aussagen vor der Kamera oder vor dem Mikrofon müssen mit der Redaktionsleitung abgesprochen sein. Gerade in politischen und gesellschaftlichen Kontroversen sind Transparenz und Offenheit anzustreben.

Zugesicherte Anonymität muss unter allen Umständen gewährleistet werden. Gegenüber Vorgesetzten müssen Mitarbeitende ihre anonymen Quellen offenlegen.

# 5. Grundsätze des Handwerks

## 5.1 Richtig texten

Livenet legt grossen Wert auf Korrektheit in Rechtschreibung, Stil und Grammatik. Gerade die Online-Publikationen müssen hohen Ansprüchen genügen und sich auf Augenhöhe mit den Leitmedien der gedruckten Presse bewegen.

Beim Texten von Nachrichten und Berichten halten wir uns an die Grundregeln des Nachrichtenjournalismus: Jeder Beitrag beantwortet die fünf W (Wer? Was? Wie? Wann? Wo?). Soweit der Umfang des Beitrags und die Zeit es erlauben, interessiert auch: Warum? und Wie weiter? Eine korrekte Verwendung von Indikativ und Konjunktiv hilft, Gesichertes von Behauptetem zu unterscheiden.

Livenet-Journalisten halten sich an die Rechtschreibregeln des Dudens, typische Helvetismen sind erlaubt. Deutsche Mitarbeiter müssen darauf achten, kein «ß» zu verwenden.

### 5.1.1 Zahlen, Zeichen und Ziffern

Zahlen und Ziffern zwischen Null und Zwölf sind auszusprechen, ab 13 dürfen Zahlen mit Ziffern geschrieben werden. Eine Ausnahme besteht, wenn die Zahl einen Überraschungseffekt erzeugen soll oder eine wichtige Rolle innerhalb des Artikels einnimmt. In diesem Fall können auch niedrige Zahlen durch eine Ziffer ersetzt werden.

Bei Ziffern über 1'000 wird jeweils ein «'» zur Trennung von Hundertern, Tausendern etc. genutzt statt einem Punkt, zum Beispiel 1'374'240.

Das %-Zeichen sollte vermieden und stattdessen im Wort „Prozent“ ausgeschrieben werden, es sei denn, man möchte dem Zeichen selbst Nachdruck verleihen.

## 5.2 Ethik/Inhalt

### 5.2.1 Ausdruckweise/Terminologie

Die Ausdruckweise innerhalb eines Artikels sollte immer respektierend sein.

Dies gilt auch für einzelne Bezeichnungen. Beispielsweise schreiben grundsätzlich von einem «Muslim» statt «Moslem».

Auch der Ausdruck «evangelikal» sollte vermieden werden, da er im deutschsprachigen Bereich negativ besetzt ist. Stattdessen kann man beispielsweise von «evangelischen Christen» sprechen.

### 5.2.2 Kommentare

Kommentare zu gewissen Artikeln und Themen sind generell erwünscht, sollten aber im Voraus mit der Redaktionsleitung abgesprochen werden. Wichtig ist allerdings, dass der Kommentar deutlich als solcher ersichtlich ist. Handelt es sich beim kompletten Artikel um einen Kommentar, kann dies beispielsweise im Vortitel oder im Lead deutlich werden. Handelt es sich um einen Kommentar im Anhang an einen Artikel, kann dies entweder im Zwischentitel geschrieben oder durch eine einleitende Frage verdeutlicht werden.

### 5.2.3 Zitieren von Bibelstellen

Da viele der Leser nicht mit der Bibel und der Zitierung von Bibelstelle vertraut sind, sind diese innerhalb des Artikels komplett auszuschreiben. Beispiel: «Matthäusevangelium, Kapitel 3, Vers 15» oder «1. Samuel, Kapitel 2, Vers 3». Hilfreich ist auch, wenn Bibelstellen mit einem Link zur Bibelstelle auf [www.bibleserver.com](http://www.bibleserver.com) in der HFA-Übersetzung unterlegt werden.

## 5.3 Struktur und Form

### 5.3.1 Länge der Artikel

Da die Artikel für ein Internetpublikum bestimmt sind, sollten sie eher kurz gehalten werden. Grundsätzlich haben die Artikel eine Länge von maximal 4'500 Zeichen inkl. Leerzeichen. Wenn sich ein Artikel nicht stärker kürzen lässt, oder die Länge sich aufgrund der Wichtigkeit des Themas rechtfertigen lässt, ist die Länge noch diskutabel.

### 5.3.2 Artikelaufbau

Jeder Artikel muss mit Vortitel, Titel, Lead und Lauftext abgegeben werden. Zudem sollte vor dem Artikel der Artikelkopf eingetragen sein mit Stichwörtern, Autor, Quelle, evtl. Bild-Vorschlägen und ggf. Links.

### 5.3.3 Schreibstil

Abkürzungen sollten grundsätzlich ausgeschrieben werden. Livenet nutzt keine spezielle Gendersprache. Je nachdem kann die weibliche und männliche Form eines Wortes („Studentinnen und Studenten“) genutzt werden – jeweils mit der weiblichen Form zuerst – oder eine Kombination von beiden („Studierende“). Dies ist aber nicht zwingend nötig.

### 5.3.4 Sprache

Die Sprache sollte einfach und verständlich gehalten werden, Fremdwörter sollten wenn möglich vermieden werden. Bei Übersetzungen ist darauf zu achten, dass die Übersetzung flüssig klingt und der Inhalt gut verständlich vermittelt wird. Hierbei ist ggf. eine sinngemässe Übersetzung sinnvoller als eine wortwörtliche Übersetzung. Bei direkten Zitaten muss dies allerdings mit Vorsicht getan werden.

### 5.3.5 Interviews

Bei Interviews werden weder externe noch interne Gesprächspartner geduzt. Das Duzen schliesst Leser aus und signalisiert eine Nähe, die unserer unabhängigen Grundhaltung widerspricht.

### 5.3.6 Titel und Vortitel

Titel sollten so attraktiv und ansprechend wie möglich formuliert werden und beim Leser Neugierde erwecken. Vortitel sollten nicht länger als 30 Zeichen inkl. Leerzeichen sein, Titel nicht länger als 50 Zeichen inkl. Leerzeichen.

### 5.3.7 Lead

Der Lead ist für den Leser eine Zusatzinformation zu Vortitel und Titel und sollte ihn auf den Artikel neugierig machen. Zum anderen ist er aber auch bereits der erste Abschnitt des Artikels, normalerweise durch das Bild vom restlichen Artikel getrennt. Der Lead darf nicht mehr als 250 Zeichen inkl. Leerzeichen haben.

### 5.3.8 Autor und Quelle

Jeder Artikel wird mit Autor und Quelle versehen. Sofern es sich nicht um eine 1:1-Übernahme von deutschen Texten (z.B. PRO Medienmagazin) handelt, wird Livenet oder Jesus.ch immer auch als Quelle genannt, dies nach folgenden Angaben:

- a) **Bei einem Text, den wir von Grund auf selbst recherchiert haben, resp. Auch die Fakten & O-Töne selbst eingeholt haben:**  
Autor: Vorname/Name Livenet-Redaktor  
Quelle: Livenet
- b) **Bei einem Text, der von uns stark bearbeitet wurde und evtl. Informationen von mehreren Portalen enthält:**  
Autor: Vorname/Nachname Livenet-Redaktor  
Quelle: Livenet/Originalquellen  
Es ist sinnvoll, die Originalquelle und ggf. den Originalautor einmal im Text zu erwähnen.
- c) **Bei einem Text, den wir «nur» (zu mind. 90%) übersetzt und/oder gekürzt haben:**  
Autor: Originalautor (falls bekannt) / Vorname/Nachname Livenet-Redaktor  
Quelle: Originalquelle/ Übersetzung: Livenet

### 5.3.9 Eigennamen

Bei Eigennamen von Organisationen oder Events wie WOWGOD DAYS oder EXPLO wird von Fall zu Fall über die Schreibweise entschieden. Wann immer möglich, werden die allgemeingültigen Regeln der deutschen Rechtschreibung verwendet.

Bei Erwähnung der Marke Livenet wird auf Anführungszeichen verzichtet. Wir sprechen von Livenet und nicht von Livenet.ch („im Gespräch mit Livenet“ oder „Livenet berichtete“).

Anders sieht es bei unserem zweiten Hauptportal aus: Jesus.ch macht nur mit «.ch» Sinn. Auf Anführungszeichen wird auch hier verzichtet.

## 6. Prozesse und Zuständigkeiten

### 6.1 Abnahme

Die redaktionelle Endkontrolle der Artikel ist Teil der publizistischen Qualitätssicherung. Alle Beiträge werden von einem verantwortlichen Mitglied der Schlussredaktion abgenommen. Die Person, die einen Artikel abnimmt, übernimmt Mitverantwortung für erkennbare Fehler und Normverstöße. Bei Unsicherheiten ist es ratsam, die

Redaktionsleitung beizuziehen. In wichtigen Fällen ist die Konsultation von Vorgesetzten Pflicht.

## **6.2 Änderung von Artikeln**

Schlussredaktore bzw. die Redaktionsleitung können Berichte ihrer Mitarbeiter kürzen, ergänzen oder umformulieren. Die Autorin oder der Autor ist bei grösseren Änderungen nach Möglichkeit beizuziehen. Es ist darauf zu achten, dass sich bei Änderungen keine sachlichen Fehler einschleichen, insbesondere beim Verknappen der Aussagen.

Kürzungen dürfen keine Abmachungen mit Gesprächspartnern verletzen.

Von anderen Personen gehaltene Interviews werden nicht so veröffentlicht, dass der Eindruck entstehen könnte, der Redaktor oder die Redaktorin habe das Interview selbst durchgeführt. Das wäre ein Plagiat und der Glaubwürdigkeit abträglich.

## **6.3 Zuständigkeiten**

### **6.3.1 Journalisten und Redaktore**

Sie sind für die Themenwahl (ggf. mit der Redaktionsleitung abzusprechen), Recherche und das korrekte Verfassen des kompletten Artikels inkl. Artikelkopf, Vortitel, Titel und Lead zuständig. Bei Portraits oder Interviews sind sie zudem dafür verantwortlich, ein Bild oder Bildvorschläge zu liefern.

Sollte ein Leserbrief zu dem Thema oder der Schreibweise des Journalisten Bezug nehmen, wird dieser an den Autor oder die Autorin weitergeleitet und von ihr oder ihm mit Kopie an die Redaktionsleitung beantwortet.

Ansonsten sind die allgemeinen Orientierungspunkte der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (Anhang, Punkt 8.1) zu beachten.

### **6.3.2 Redaktionsassistentz**

Die Redaktionsassistentz sucht bzw. entscheidet in Absprache mit der Schlussredaktion über zu nutzende Fotos und schaltet diese sowie den Artikel selbst auf, einschliesslich aller Verlinkungen. Ausserdem ist sie für die Erstellung der Artikelplanung zuständig.

### **6.3.3 Schlussredaktion**

Die Schlussredaktion leitet die Videokonferenz, die regelmässig stattfindet, korrigiert die einzelnen Artikel und kontrolliert die Zukunftsansicht für den nächsten Tag.

### **6.3.4 Redaktionsleiter**

Die jeweiligen Redaktionsleiter (Online-Redaktion, Video-Redaktion, Hope-Redaktion, Livenet-Talks) leiten ihr jeweiliges Redaktionsteam sowie die Mandatsmitarbeitenden im zentralen und dezentralen Arbeitsumfeld. Sie planen und organisieren die Artikel für die jeweiligen Bereiche von Livenet und

kontrollieren diese gemeinsam mit der Schlussredaktion. Ausserdem verfassen sie eigene Meldungen, Berichte und Kommentare.

#### 6.3.5 Chefredaktor

Der Chefredaktor repräsentiert die gesamte Livenet-Redaktion vor der Öffentlichkeit, vertritt aber auch die Redaktionsinteressen in der Geschäftsleitung. Des Weiteren pflegt er die partnerschaftlichen Kooperationen und unterstützt andere Abteilungen bei der Organisationskommunikation.

# 7. Bildredaktion und Videoredaktion

## 7.1 Hinweise zur Verwendung von Bildern

Die Livenet-Journalistinnen und Journalisten sollten nach Möglichkeit bereits im Artikelkopf Vorschläge für mögliche Fotos zur Veröffentlichung beifügen. Dabei sollte auch immer die Bildquelle überprüft und angegeben werden. Dies trifft sowohl auf das Titelbild sowie mögliche Artikelbilder (bei längeren Artikeln) zu. Die Auswahl trifft letztendlich die Redaktionsassistentin in Zusammenarbeit mit der Schlussredaktion. Bei Interviews und Porträts sollten Bilder vom Redaktor mitgeliefert werden. Obszöne oder mehrdeutige Bilder sind grundsätzlich nicht erlaubt. Falls keine passenden Fotos oder nur qualitativ unzureichende gefunden werden, sucht die Redaktionsassistentin nach Symbolbildern.

**Wichtig: Die bei Livenet verwendeten Fotos müssen entweder lizenzfrei sein oder die Lizenz für die Verwendung des Fotos muss vorliegen.**

## 7.2 Hinweise zur Verwendung von Videos

Videos zum Thema, die entweder in den Artikel eingebettet oder im Artikel verlinkt werden, werten einen Artikel auf. Deshalb ist es wünschenswert, wenn der Redaktor passende Links (z.B. zu einem Video, das im Text erwähnt wird, zu einem Musikclip des porträtierten Sängers oder ein Videoporträt auf einem anderen Portal) der Redaktionsassistentin zukommen lässt. Diese müssen auch nicht zwingend auf Deutsch sein, mindestens aber englische Untertitel haben.

## 7.3 Richtlinien zur Produktion von Videos

### 7.3.1 Formate

Livenet produziert eigene Videos, welche die Webangebote bereichern – aktuell sind dies folgende Formate:

- **Livenet-Talks**  
Diskussionsrunden zu aktuellen politischen oder gesellschaftlichen Themen, Glaubensfragen, christlichen Anliegen oder Lebensgeschichten.
- **Kurz-Inputs für Soziale Medien**  
Kurze Videos optimiert für schnelllebige Social Media-Plattformen wie YouTube Shorts, Instagram Reels oder TikTok. Fragen zum christlichen Glauben und wie man diesen im Alltag lebt, stehen dabei im Fokus.
- **Brave beLIFE**  
In Kooperation mit der Jugendallianz (SEA) produziert Livenet Videos für Jugendliche und junge Erwachsene. Mit dem Slogan «mutig sein, mutig leben, mutig glauben» werden Glaubens- und Lebensthemen authentisch und persönlich aufbereitet.

### 7.3.2 Referenten

Auf folgende Kriterien achtet Livenet bei der Auswahl der Referenten:

- Integrität und Authentizität
- Aktiver Teil einer Kirche
- Kompetenz
- Bekanntheit / Wiedererkennungswert

### 7.3.3 Inhalt

Bei der Definition des Inhalts wird darauf geachtet, dass er ermutigend und doch auch herausfordernd ist. Die Videos den Glauben stärken und zum Glauben motivieren. Bei politischen und gesellschaftlichen Themen laden wir, wenn möglich, Vertreter verschiedener Lager zum Gespräch ein.



# 8. Anhang

## 8.1 Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten

### *Präambel*

Das Recht auf Information, auf freie Meinungsäußerung und auf Kritik ist ein grundlegendes Menschenrecht.

Journalistinnen und Journalisten sichern den gesellschaftlich notwendigen Diskurs. Aus dieser Verpflichtung leiten sich ihre Pflichten und Rechte ab.

Die Verantwortlichkeit der Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat den Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren Arbeitgebern und gegenüber staatlichen Organen.

Die Journalistinnen und Journalisten auferlegen sich freiwillig die bei der Erfüllung ihrer Informationsaufgabe einzuhaltenden Regeln; diese sind in der nachstehenden Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten festgelegt.

Um die journalistischen Pflichten in Unabhängigkeit und in der erforderlichen Qualität erfüllen zu können, braucht es entsprechende berufliche Rahmenbedingungen; diese sind Gegenstand der anschließenden Erklärung der Rechte der Journalistinnen und Journalisten. Journalistinnen und Journalisten, welche dieser Bezeichnung würdig sind, halten es für ihre Pflicht, die Grundsätze dieser Erklärung getreulich zu befolgen. In Anerkennung der bestehenden Gesetze jedes Landes nehmen sie in Berufsfragen nur das Urteil ihrer Berufskolleginnen und -kollegen, des Presserates oder ähnlich legitimer berufsethischer Organe an. Sie weisen dabei insbesondere jede Einmischung einer staatlichen oder irgendeiner anderen Stelle zurück. Es entspricht fairer Berichterstattung, zumindest eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen des Presserates zu veröffentlichen, die das eigene Medium betreffen.

### **Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten**

Die Journalistinnen und Journalisten lassen sich bei der Beschaffung, der Auswahl, der Redaktion, der Interpretation und der Kommentierung von Informationen, in Bezug auf die Quellen, gegenüber den von der Berichterstattung betroffenen Personen und der Öffentlichkeit vom Prinzip der Fairness leiten. Sie sehen dabei folgende Pflichten als wesentlich an:

1. Sie halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.
2. Sie verteidigen die Freiheit der Information, die sich daraus ergebenden Rechte, die Freiheit des Kommentars und der Kritik sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen ihres Berufes.
3. Sie veröffentlichen nur Informationen, Dokumente, Bilder, und Töne deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Dokumente, Bilder und Töne noch von anderen geäußerte Meinungen. Sie bezeichnen unbestätigte Meldungen, Bild- und Tonmontagen ausdrücklich als solche.
4. Sie bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen, Tönen, Bildern und Dokumenten keiner unlauteren Methoden. Sie bearbeiten nicht oder lassen nicht Bilder bearbeiten zum Zweck der irreführenden Verfälschung des Originals. Sie begehen kein Plagiat.
5. Sie berichtigen jede von ihnen veröffentlichte Meldung, deren materieller Inhalt sich ganz oder teilweise als falsch erweist.

6. Sie wahren das Redaktionsgeheimnis und geben die Quellen vertraulicher Informationen nicht preis.
7. Sie respektieren die Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Sie unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.
8. Sie respektieren die Menschenwürde und verzichten in ihrer Berichterstattung in Text, Bild und Ton auf diskriminierende Anspielungen, welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderung zum Gegenstand haben. Die Grenzen der Berichterstattung in Text, Bild und Ton über Kriege, terroristische Akte, Unglücksfälle und Katastrophen liegen dort, wo das Leid der Betroffenen und die Gefühle ihrer Angehörigen nicht respektiert werden.
9. Sie nehmen weder Vorteile noch Versprechungen an, die geeignet sind, ihre berufliche Unabhängigkeit und die Äusserung ihrer persönlichen Meinung einzuschränken.
10. Sie vermeiden in ihrer beruflichen Tätigkeit als Journalistinnen und Journalisten jede Form von kommerzieller Werbung und akzeptieren keinerlei Bedingungen von Seiten der Inserentinnen und Inserenten.
11. Sie nehmen journalistische Weisungen nur von den hierfür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegen, und akzeptieren sie nur dann, wenn diese zur Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten nicht im Gegensatz stehen.

### **Erklärung der Rechte der Journalistinnen und Journalisten**

Damit die Journalistinnen und Journalisten die von ihnen übernommenen Pflichten erfüllen können, müssen sie zum mindesten folgende **Rechte** beanspruchen können:

- a. Sie haben freien Zugang zu allen Informationsquellen und die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen, die von öffentlichem Interesse sind; die Geheimhaltung öffentlicher oder privater Angelegenheiten kann dabei den Journalistinnen und Journalisten gegenüber nur in Ausnahmefällen und nur mit klarer Darlegung der Gründe geltend gemacht werden.
- b. Sie dürfen nicht veranlasst werden, beruflich etwas zu tun oder zu äussern, was den Berufsgrundsätzen oder ihrem Gewissen widerspricht. Aus dieser Haltung dürfen ihnen keinerlei Nachteile erwachsen.
- c. Sie dürfen jede Weisung und jede Einmischung zurückweisen, die gegen die allgemeine Linie ihres Publikationsorgans verstossen. Diese allgemeine Linie muss ihnen vor ihrer Anstellung schriftlich mitgeteilt werden; ihre einseitige Änderung oder Widerrufung ist unstatthaft und stellt einen Vertragsbruch dar.
- d. Sie haben Anspruch auf Transparenz über die Besitzverhältnisse ihres Arbeitgebers. Sie müssen als Mitglied einer Redaktion vor jeder wichtigen Entscheidung, die Einfluss auf den Gang des Unternehmens hat, rechtzeitig informiert und angehört werden. Die Redaktionsmitglieder sind insbesondere vor dem definitiven Entscheid über Massnahmen zu konsultieren, welche eine grundlegende Änderung in der Zusammensetzung der Redaktion oder ihrer Organisation zur Folge haben.
- e. Sie haben Anspruch auf eine angemessene berufliche Aus- und Weiterbildung.
- f. Sie haben Anspruch auf eine klare Regelung der Arbeitsbedingungen durch einen Kollektivvertrag. Darin ist festzuhalten, dass ihnen durch ihre Tätigkeit in den Berufsorganisationen keine persönlichen Nachteile entstehen dürfen.
- g. Sie haben das Recht auf einen persönlichen Anstellungsvertrag, der ihnen ihre materielle und moralische Sicherheit gewährleisten muss. Vor allem soll durch eine angemessene Entschädigung ihrer Arbeit, die ihrer Funktion, ihrer Verantwortung und ihrer sozialen Stellung Rechnung trägt, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit als Journalistinnen und Journalisten sichergestellt werden.

***Diese «Erklärung» wurde an der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrats der Stiftung Schweizer Presserat vom 21. Dezember 1999 verabschiedet und an der Stiftungsratssitzung vom 5. Juni 2008 revidiert.***